

Herdersche Verlagshandlung. Lex. 8°. XXXVI u. 656 S. M. 12.—
= K 14.40; gbd. M. 13.60 = K 16.32.

Ich habe das gewaltige Buch mit Wehmut gelesen und mit Trauer bei-
seite gelegt. Sein Inhalt ist zu betrübend, als daß man Freude empfinden
könnte. Der Leser weiß, um was es sich handelt. Einiges anderes ist es, wenn
man das Buch vom wissenschaftlichen Standpunkt betrachtet. Da kann man sich
schon darüber aufrichtig freuen, denn es bedeutet einen Fortschritt von Döllinger,
Janßen, Denifle-Weiß in mancher Hinsicht. Zunächst sind die gesicherten For-
schungsresultate aus beiden Lagern, dem katholischen und protestantischen, mit
Bienenfleiß zusammengetragen und verwertet. Der systematische Aufbau er-
folgt mit lückenloser Konsequenz und dem ausgesprochenen Bestreben, das Vor-
gehen Luthers aus seiner Charakterentwicklung zu erklären. Die innere Seite,
der Geistesgang und die Seelengeschichte traten ihm (dem Verfasser) dabei in
den Vordergrund.“ Demgemäß nimmt er auch die Beweise für seine Darstellung
und die einzelnen Behauptungen aus Luthers Worten selbst. Schon im Eltern-
haus zeigt sich seine Oppositionslust, im Orden wächst sie, im öffentlichen Leben
ist sie riesengroß. Voll Selbstgefühl, voll Streitlust tritt er auf. Das mangel-
hafte Wissen, die Unkenntnis der Vorzeit erzeugt sein verwegener Mut. Der
Einfluß der falschen Mystik zeigt sich bald da, bald dort. Vor lauter Arbeits-
lust vernachlässigt er das Gebet, die Tagzeiten, die heilige Messe. Was ihm
im Kampfe unbequem wird, das zerstört und vernichtet er mit unbarmherziger
Rücksichtslosigkeit und Willkür. So den Wert der Werke der Frömmigkeit, die
Willensfreiheit, die Natur der Erbsünde, die Autorität der Kirche und des
Papstes und Tradition, die meisten Sakramente, das spezielle Priestertum, die
Gelübde usw.

Nie hat ein Mensch aus eigener Autorität, aus eigenem Wollen und
Wissen eine solche Zerstörungsarbeit auf theologischem und kirchlichem Gebiete
geleistet wie Luther. Freilich hat ihn fast niemand in seinem weltumstürzenden
Treiben viel gestört. Rom hat er abgeschüttelt, die wenigen deutschen Theologen,
die ihm entgegtraten, ignoriert oder niedergedonnert. Die Hirten Deutschlands
haben fest geschlafern oder Allotria getrieben. Die Reichsregierung war gelähmt,
die Fürsten haben bald eingesehen, welch großer Vorteil ihnen aus der Zer-
trümmerung der reichen Bistümer und Abteien erwachsen werde, alles, alles
hat zusammengeholfen, den schrecklichen Abfall zu vollenden und zu besiegeln.
Der Verfasser erzählt diese Dinge mit großer Genauigkeit und Objektivität, mit
staunenswerter Ruhe und kühlem Gemüte; was ihm nicht juristisch beweisbar
ist, lehnt er ab im Vertrauen, daß er dadurch seine Glaubwürdigkeit als
Historiker sicherstellt. So sollte es ja sein, aber es ist zu zweifeln, ob auf Seiten der
Protestanten dieser Erfolg eintritt. Für die meisten ist und bleibt Luther der
unfehlbare Gottesmann, an dem sein Schatten zu finden oder zu dulden, und
für die anderen gilt sein Prinzip, sein Subjektivismus, die freie Forschung, sein
dogmenloses Christentum als ein unveräußerliches Gut; wenn sie auch Luther
preisgeben, so geben sie doch den Protestantismus nicht preis. Damit sei natür-
lich nicht gesagt, daß Grisar sein Buch umsonst geschrieben habe. Die historische
Wahrheit bleibt nicht wirkungslos und mit Gottes Gnade kann sie Bekehrungen
schaffen, von denen man keine Ahnung hat.

Der erste Band ist bereits vergriffen, ein Zeichen, daß die Leserwelt dem
Werke großes Interesse entgegenbringt und die Bedeutung dieser Forcherarbeit
vollauf würdigt. Gewiß, wer über Luther Gründliches und Verlässliches lesen
will, der muß zu diesem monumentalen Werke greifen. Möchten die beiden
Schlußbände bald folgen.

Linz.

Dr. M. Hiptmair.

- 2) **Das Kirchenvermögen und seine Verwaltung.** Quellen-
mäßig bearbeitet von Dr. Ant. Brychta, Domkapitular in Königgrätz.
Königgrätz 1910. IV und 650 S. gr. 8°. Selbstverlag. K 11.—.

Zu einer Zeit, wo die Kirche und ihr Vermögen den heftigsten Angriffen der Gegner ausgesetzt ist, muß das Ertheinen eines quellenmäßig verfaßten Werkes, welches die vermögensrechtlichen Interessen der Kirche entschieden und gewandt verteidigt, mit wahrer Freude begrüßt werden. Dies gilt mit vollem Rechte von dem vorliegenden, auf breiter Basis aufgebauten, mit großer Gründlichkeit verfaßten Buche, dessen Autor durch eine lange Reihe von Jahren als Professor am bischöflichen Seminar zu Königgrätz das Kirchenrecht tradiert und daher volle Gelegenheit hatte, in den Gegenstand möglichst tief einzudringen und eine den Stoff erschöpfende Arbeit zu bieten.

Dies erhellt aus dem Inhalte und dem reichhaltigen, sehr übersichtlich verarbeiteten Material, aus dem wir nur einiges hervorheben wollen. Das Werk gliedert sich in drei Teile. Im ersten, dem grundlegenden Teile (das Kirchenvermögen im allgemeinen), wird das Vermögensrecht der Kirche im weitesten Sinne (Erwerbung, Verwaltung, Verwendung usw.) nach allen Seiten hin, aus dem natürlichen und positiv göttlichen Rechte, sowie aus den positiven Normen der Kirche sehr gründlich und weitläufig nachgewiesen (S. 63 bis 145), die gangbaren Einwürfe dagegen schlagend widerlegt und darnach die sogenannten Amortisationsgesetze, von denen eine Reihe angeführt wird, entsprechend gewürdigt (S. 219 bis 238). Die beiden, dieser Abteilung eingefügten Scholien, von denen das eine die Kirche als eine vollkommenen Gesellschaft, das andere das segensreiche Wirken derselben in großen und anschaulichen Zügen darstellt, ergänzen in ihrer apologetischen Tendenz die vortrefflichen und scharfsinnigen Ausführungen des Verfassers. Nach Feststellung der Grundlagen des Kirchenvermögens wird konsequent mit möglichster Klarheit vom Eigentümer, bzw. Subjekt des Kirchenvermögens, gehandelt, die diesfalls herrschenden Ansichten übersichtlich und präzis angeführt, ihre Unhaltbarkeit altheitig dargetan und das Eigentumsrecht am Kirchenvermögen mit schlagenden Gründen den einzelnen Kirchen und kirchlichen Institutionen als juristischen Personen vindiziert (S. 149 bis 217). Die Partie über die Schicksale, besonders über die Säkularisation des Kirchenvermögens, rollt unter Hinweis auf die Geschichte ein ebenso anschauliches als düsteres Bild vor den Augen des Lesers auf (S. 241 bis 297). — Der zweite Teil (das Kirchenvermögen im besondern) bespricht klar die verschiedenen Bestandteile des Kirchenvermögens, die i.e.s sacras und profanas (Oblationen, Zehent, Stolabezüge usw.), erörtert besonders sehr eingehend die Messenstiftungen, das Vermögen der Geistlichen (S. 368 bis 390; 395 bis 406) und ihre Testamente (S. 409 bis 417), über deren Form und Auffassung viele instructive Details mitgeteilt werden. — Der dritte Teil handelt erschöpfend von der Verwaltung des Kirchenvermögens, bestimmt genau, die geschichtliche Entwicklung dieser Verwaltung erläuternd, die kirchlichen und zivilrechtlichen, den gesetzlichen Wirkungskreis der betreffenden Verwaltungsorgane (S. 433 ff.; 453 ff.; 483 ff.) feststellenden Normen und bespricht weitläufig die über die Verwaltung der Pfarr- und Kirchengrundstücke usw. geltenden Bestimmungen (S. 522 bis 529). Die gründlichen Ausführungen über den (böhmischen) Religionsfond (S. 542 bis 585) verdienen alle Beachtung, zumal sie auf die Verwaltung derselben kein besonders günstiges Licht werfen.

Schon aus diesen kurzen Bemerkungen ist klar, daß sich der Verfasser seine Aufgabe nicht leicht gemacht und bei seiner Arbeit sowohl die historischen als juristischen Quellen mit Umsicht und Schärfe zu Rate gezogen hat. Bilden die Theien des ersten Teiles mit den im zweiten Teile erörterten wichtigen Theien über Messenstiftungen, Vermögen und Testamente der Geistlichen usw. den Glanzpunkt des Werkes, so zeichnet sich der dritte Teil durch genaue Abgrenzung der Kompetenz der gesetzlichen Verwaltungsorgane des Kirchenvermögens und präzise Aufführung der einschlägigen kirchlichen und staatlichen Normen aus, die mit wahrer Bienenleiste gesammelt und übersichtlich dargestellt sind (vgl. oben und dazu noch S. 433 bis 444; 502 bis 511). Der überaus reiche, fast staunenswerte wissenschaftliche Apparat (man lese beispielsweise nur die sehr instructiven Anmerkungen, die eine außerordentliche Fülle von wichtigen,

den Gegenstand beleuchtenden Details enthalten) zeigt von vollständiger Beherrschung des behandelten Gegenstandes und von juristischer Schärfe des Verfassers und ist zugleich ein glänzender Beweis, daß er die Bausteine zu seinem umfangreichen Werk mit unermüdlichem Fleiße und seltener Ausdauer zusammengetragen und das gewaltige Material mit einer Gewandtheit verarbeitet hat, daß sein Werk als ein tüchtiges, den Anforderungen der Wissenschaft und Praxis vollkommen entsprechendes zu begrüßen ist. Das Werk, das er sie in der böhmischen kirchenrechtlichen Literatur, gereicht sowohl dieser als dem hochverdienten Autor zur Ehre und wird als ein wertvolles und instruktives nicht bloß den Benefiziaten und Theologen, sondern auch den Laien, denen die Verwaltung des Kirchenvermögens obliegt, angelegerlichst empfohlen. Die Ausstattung ist sehr gefällig, das sorgfältig ausgearbeitete, als Anhang beigelegte Sachregister erleichtert das Auflinden der betreffenden Materien.

H.

3) **De administrativa amotione parochorum**, seu Commentarium in Decretum „Maxima cura“. Auctore Cappello Felice. Romae 1911. Pustet. 124 p. Lire 2.—

3a) **De Curia Romana** juxta reformationem a Pio X. sapientissime inductam. Auctore Cappello Felice. Vol. I. De Curia Romana „Sede plena“. Romae 1911. Pustet. 630 p. Lire 12.50.

1. Der Kommentar beginnt mit einer kurzen Einleitung über den Unterschied zwischen der judiziellen und administrativen Amtsenthebung der Pfarrer, bringt hierauf den Wortlaut des Dekretes „Maxima cura“, eine allgemeine kanonistische Würdigung desselben und endlich auf rund 90 Seiten eine Erklärung des Dekretes in rein exegetischer Methode mit Exkursen über einschlägige Rechtsfragen.

Die Art, wie der Verfasser das Dekret behandelt, bietet für den Praktiker gewiß Vorteile und Bequemlichkeiten, und wer in irgend einer Rolle bei einer remotio administrativa beteiligt ist, wird ebenso die klare, präzise und umsichtige Interpretation des Gesetzesstückes, wie das aufgespeicherte einschlägige Rechtsmaterial willkommen heißen. Dem wissenschaftlichen Werte des Kommentars tut jedoch der Mangel jeder systematischen Zusammenfassung, die völlige Ausschaltung der historischen und philosophischen Methode, das Fehlen einer ordentlichen Literaturangabe und die echt „italienische“ Nachlässigkeit in der Zitation wesentlich Eintrag.

Um nur einiges anzuführen: Drei Viertel aller Zitate sind Verweisungen (op. cit. loc. cit.) auf gelegentlich irgendein im Texte angeführte Werke, manchmal völlig unauffindlich. Das Corpus Juris wird bald nach mittelalterlicher Manier, z. B. p. 8: C. Quaesitum est, 5, *De rerum permis.*, bald in ganz wissenschaftlicher Form, z. B. p. 70: c. 9, tit. XXVIII, lib. III. zitiert. Die Stelle c. 10, X, 1, 9 wird p. 8 für die amotio administrativa im klassischen Recht angeführt, obwohl sie ausdrücklich und ausschließlich vom freiwilligen Bericht eines Prälaten auf sein Amt handelt. Aichner, Compend. Jur. Eccl. p. 769 wird (S. 10) nach einer uralten Auslage zitiert. Von falschen Namensschreibungen wie Holweck (p. 10), Coninch (p. 113) usw. soll ganz abgesehen werden. Im Abdruck der Entscheidung der s. C. Consist. vom 3. Oktober 1910 kommt ein wesentlicher Irrtum (ad 4. examinatorem statt consultorem) vor.

2. In einem auf zwei Bände berechneten Kommentare zur C. „Sapienti consilio“ soll den bischöflichen Kurien, den Pfarrern und anderen kirchlichen Personen im Interesse ihrer kirchlichen Amtsführung eine perfekte Kenntnis der Neuordnung der römischen Kurie vermittelt werden (Praefatio). Die Methode des Verfassers ist auch hier die gleiche wie im vorher besprochenen Kommentar zum Dekrete „Maxima cura“; nur treten hier die Mängel dieser Methode viel stärker hervor und die Vorzüge noch mehr zurück. Reichlich ein Drittel des